

Anleger sind nicht schutzlos

Rechtsanwalt Pütz-von Fabeck weist auf diverse Urteile hin

GUNZENHAUSEN - Der Bundesgerichtshof hat in einer Vielzahl von Urteilen die Rechte von „geprellten“ Anlegern gestärkt. Darauf weist Rechtsanwalt Holger Pütz-von Fabeck aus Gunzenhausen hin. Der Jurist: „Anleger sind nicht schutzlos.“

Gerade die Niedrigzinsphase der letzten Jahre ermöglichte es vielen Anlagevermittlern auch in der hiesigen Region, unerfahrenen Anlegern angeblich renditestarke Kapitalanlagen zu verkaufen. Meist haben die Betroffenen überhaupt nicht verstanden, in was sie letztlich ihr Geld investiert haben. Hierbei handelt es sich häufig um ein sogenanntes „blind-pool“-Modell. Das heißt: Es steht noch überhaupt nicht fest, wofür das Geld letztlich verwendet wird.

Die hoch riskanten und spekulativen Geschäfte haben als Ergebnis oftmals den Totalverlust des eingesetzten Vermögens. Wer sich hier unter dem Deckmantel der Altersvorsorge oder einer langfristigen renditestarken sicheren Kapitalanlage hat locken lassen, steht jedoch keineswegs schutzlos da. So hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass zum einen dem Anleger bei fehlerhafter Beratung ein außerordentliches Kündigungsrecht gegenüber der Anlagegesellschaft selbst zusteht, zum anderen die Möglichkeit besteht, den entstandenen Schaden beim Vermittler geltend zu machen.

Das höchste deutsche Gericht hält hierzu fest, dass der Anleger in solchen Fällen so zu stellen ist, wie er stehen würde, ohne die streitgegenständliche Anlage. Das heißt er erhält das gesamte eingesetzte Kapital abzüglich etwaiger Ausschüttungen zurück.

Allerdings ist hierbei Eile angesagt, da die Ansprüche drei Jahre zum Jahresende ab Kenntnis vom Schaden und Schädiger verjähren. Auch ohne Kenntnis vom Schaden und vom Schädiger tritt die Verjährung aber spätestens 10 Jahre nach Zeichnung der Anlage ein.

Die geschädigte Bürgerin oder der geschädigte Bürger sollte sich also in diesen Fällen nicht mit einfachen Erklärungen der Vermittler abspeisen lassen, sondern prüfen, ob der eingetretene Schaden auf die letztlich verursachenden Personen übertragen werden kann. Zahlreiche gerichtliche Verfahren, so Rechtsanwalt Holger Pütz-von Fabeck, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht in der Kanzlei Meyerhuber Rechtsanwälte Partnerschaft, haben gezeigt, dass die einstmals geprellten Anleger keineswegs immer diejenigen sein müssen, an denen das finanzielle Dilemma hängen bleibt.

Altmühlbote, 09. Juli 2014